

Regionalprogramm (REP)
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für das Seefelder Plateau

Erläuterungsbericht

April 2022

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
DI Martin Sailer

INHALT

	Seite
1 Ausgangslage	3
1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen	3
1.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen.....	5
2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen	6
2.1 Rechtsgrundlage	6
2.2 Zielsetzungen.....	6
2.3 Rechtswirkung.....	7
3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung	8
3.1 Planungsgebiet	8
3.2 Abgrenzungsmethodik.....	8
4 Siedlungsentwicklung.....	11
5 Regionale Besonderheiten	12
6 Projektablauf	14

1 Ausgangslage

1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur ca. 12% als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von rund 7% in Imst und Landeck bis rund 25% in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologischen Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum konkurrieren die verschiedensten Nutzungen um die beschränkten Flächen. Hier liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt eine Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch für die Zukunft die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität des Dauersiedlungsraums ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür war neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommen Flächen für Wirtschaft und Infrastruktur.

Wuchs die Wohnbevölkerung in **Tirol** in den drei Jahrzehnten zwischen 1991 und 2021 um etwa 20%, so erhöhte sich die Zahl der Haushalte im selben Zeitraum um etwa 51% und die gewidmete Fläche um etwa 37%.

Aufgrund der Regionalprognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist aber für die kommenden Jahrzehnte mit einer Abnahme der Zuwachsraten zu rechnen: In Tirol dürfte die Bevölkerung in den 30 Jahren von 2011 bis 2040 nur mehr um ca. 14% zunehmen. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklung der internationalen Wanderungsbewegungen sind Bevölkerungsprognosen jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Bevölkerungs-, Haushalts- und Siedlungsentwicklung

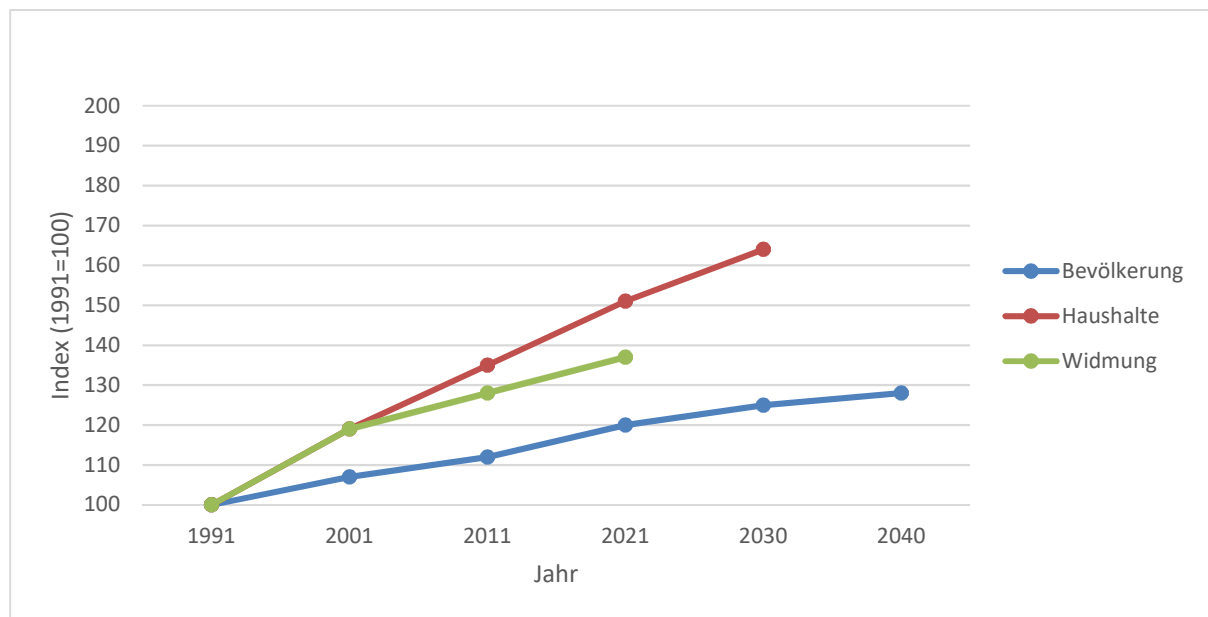


Abb.1 Bevölkerungs-, Haushalts- und Siedlungsentwicklung; Abteilung Raumordnung und Statistik

Am **Seefelder Plateau** war die Bevölkerungsentwicklung in einem vergleichbaren Zeitraum stärker wie im Landesdurchschnitt, der Zuwachs lag allerdings unter jenem im Bezirk Innsbruck-Land. Bei der Entwicklung der Haushalte liegt das Plateau deutlich voran. Auch der Widmungsbestand¹ ist mit 486 m² pro Einwohner (423,4 ha) deutlich höher wie im Bezirk (272 m²) und im Land (295 m²).

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Vor allem in Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion,
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung,
- Erholungsfunktion,
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern,
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum.

Dazu leisten zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

¹ Bauland, Baulandähnliche Sonderflächen und landwirtschaftliche Sonderflächen, Stand 2020.

1.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

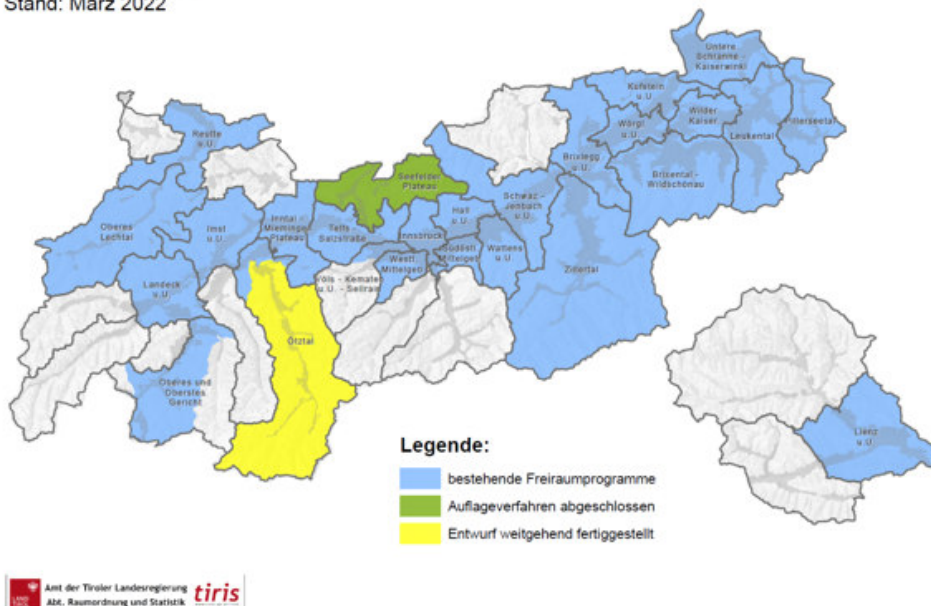
Ab den 1980er Jahren wurden in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Regionale Entwicklungsprogramme erlassen, in denen landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen wurden. Dieses Planungsinstrument wurde nicht mehr fortgesetzt, die Gültigkeit der Freiflächen war nur mehr in wenigen Regionen, wie etwa dem Zillertal gegeben.

Ab den 1990er Jahren wurde seitens der überörtlichen Raumordnung wieder verstärkt begonnen, Freihalteflächen in Gestalt überörtliche Grünzonen auszuweisen. Dieses Planungsinstrument beinhaltete neben der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion weitere Schutzziele wie das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und den Naturhaushalt. Mit der Einführung der Örtlichen Raumordnungskonzepte im Jahre 1994 trat aber auch hier wieder ein Stillstand ein.

2015, im „Jahr des Bodens“ wurde schließlich die politische Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Basierend auf dem genannten Landtagsbeschluss wurde ab 2016 die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden schnell vorangetrieben. Die Planung ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen.

Regionalprogramme betreffend überörtliche Freihalteflächen

Stand: März 2022



2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen

2.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Gründe für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen aufgezählt. Laut lit. a kann festgelegt werden, dass *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume, ...“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

2.2 Zielsetzungen

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von hochwertigen zusammenhängenden Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- dem Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe und
- dem Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

2.3 Rechtswirkung

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiteres ist die Widmung von Sonderflächen möglich, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2016).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2016 sind die Voraussetzungen für **Änderungen und Ausnahmen** von Raumordnungsprogrammen festgehalten, wobei unter anderem gilt:

- Gemäß § 10 TROG 2016 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2016 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. In diesen Fällen ändert sich das Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung

3.1 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet ist morphologisch in das Leutaschtal und den Seefelder Sattel gegliedert. Im Westen wird es durch das Mieminger Gebirge mit dem sich in Richtung Westen in Richtung Ehrwald erstreckenden Gaistal, im Norden durch das Wetterstein Gebirge, im Süden durch die Ahrnspitz Gruppe und im Osten durch das Karwendel Gebirge begrenzt. Die Flächenausweisung erfolgt im Gemeindegebiet der vier Plateaugemeinden Leutasch, Reith bei Seefeld, Scharnitz und Seefeld sowie eines kleinen Bereiches im Ortsteil Mösern der Marktgemeinde Telfs.

Bearbeitungsgebiet für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebiets durch Widmungsgrenzen und die im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereiche. Im letzteren Fall werden die Abgrenzungen bevorzugt an Parzellengrenzen zur Deckung gebracht.

Arrondierungsflächen ergeben sich durch augenscheinliche Bewirtschaftungsgrenzen und natürliche Grenzen wie geschlossene Waldflächen. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

3.2 Abgrenzung

Grundsätzlich werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen vermieden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl² als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung.

² Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Abgrenzungsmethodik

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	≥ 20 Punkte
Flächengröße	> 4 ha
Hangneigung	$< 35\%$

Tab. 1: Methodik zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen am Seefelder Plateau;
AdTLR, Abteilung Raumordnung und Statistik, Abteilung Landwirtschaftliches Versuchswesen

Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. Daher empfahl die für Bodenkunde zuständige Fachabteilung des Landes eine regional differenzierte Festlegung des Schwellenwerts für die Ertragsfähigkeit, ausgedrückt durch die **Bodenklimazahl** (BKZ ≥ 20 , 25 oder 30). Für das Seefelder Plateau ist der Schwellenwert BKZ ≥ 20 maßgebend.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine weitere entscheidende Rolle. Die **Mindestgröße** für zusammenhängende landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Trennende Elemente bei der Bestimmung von Flächengrößen sind mehrspurige Straßen (Straßenbreite $> 5,5$ m), Eisenbahnlinien und breitere Gewässer.

Als drittes Kriterium wird die **Hangneigung** als Indikator für die Möglichkeit der maschinellen Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet. Die Sichtung einschlägiger Studien und die Befassung der Fachabteilung des Landes haben eine Neigung von 35% bis 40% als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben. Nicht berücksichtigt werden Flächen mit einem für die maschinelle Bewirtschaftung hinderlichen Kleinrelief.

Im Detail werden folgende Bereiche in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen:

- Hofstellen und andere landwirtschaftliche Gebäude (auch mit einer Sonderflächenwidmung), außer sie sind in den Örtlichen Raumordnungskonzepten als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesen,
- Einzelgebäude und Siedlungssplitter im Freiland, wenn sie keine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 (Ziffer 22) Tiroler Bauordnung darstellen:
„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (bspw. Fahrlos, Düngerstätten) oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Freiland errichtet werden dürfen (bspw. ortsübliche Stadel, Nebengebäude und Nebenanlagen) gelten nicht als Betriebsgebäude.“
- Kleinräumige Flächen mit einer geringeren Ertragskraft wie der Schwellenwert, wenn sie zu einer Bewirtschaftungseinheit gehören oder an natürliche Grenzen wie v.a. Wald- und Gewässerränder anschließen,
- Landschaftliche Kleinstrukturen, wie bspw. Ackerbauterrassen, Feldgehölze, Gießen, Feldwege und einspurige Erschließungsstraßen am Siedlungsrand oder zwischen Siedlungen (Landwirtschaftlichen Sonderflächen)

Folgende Bereiche werden nicht in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen:

- Gewidmetes Bauland,
- Bauliche Entwicklungsbereiche in den Örtlichen Raumordnungskonzepten,
- Kleinere Bereiche, die auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben sind,
- Geschlossene Ortschaften (siehe vorstehend),
- Aufgelassene Hofstellen und Einzelgebäude im Freiland am Siedlungsrand geschlossener Ortschaften,
- Größere Waldflächen, die nicht mehr als Feldgehölze anzusprechen sind.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zur den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegende Zielsetzung der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung von überörtlichen Freihalteflächen in den 1990er Jahren verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beibehalten:

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

Im Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für das Seefelder Plateau bezieht sich das alleinige Schutzziel auf die Erhaltung der ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Daher liegen auch Bereiche außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, auf denen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung dennoch keine Siedlungsentwicklung wünschenswert oder vorstellbar ist.

Besonders hervorzuheben sind dabei jene Bereiche, die aufgrund ihrer Steilheit, Feuchtigkeit oder Trockenheit nicht dem genannten Schutzziel entsprechen, aber eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und/oder die Erholung aufweisen. Dazu zählen vor allem Geländestufen mit steilen Hangflanken oder die höhergelegenen Rodungsinseln auf den Talbegleitenden Berghängen.

5 Regionale Besonderheiten, Projekte im Freiland

Größere naturkundlich wertvolle Bereiche innerhalb und angrenzend an die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen befinden sich im „Moos“ in Oberleutasch, im Bereich von „Unterkirchen“ bis „Burggraben“ in der Unterleutasch und am „Geigenbühel“ in Seefeld. Sie wurden aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

Arrondierungsflächen ergeben sich im „Moos“ in der Oberleutasch südlich des Ostbaches. Diese Flächen weisen eine etwas geringere Bonität wie der Schwellenwert (BKZ ≥ 20) auf, werden aber mit den angrenzenden Flächen mitbewirtschaftet bzw. reichen sie bis zur natürlichen Grenze des Gewässers. In der Unterleutasch östlich des „Gasthof Brücke“ befindet sich eine größere „Einliegerfläche“ mit geringerer Ertragskraft wie der Schwellenwert. Insgesamt ist das Ausmaß dieser Flächen gering (<10%).

Ein größeres geplantes **Projekt im Freiland** ist die Umfahrung der B 177 Seefelder Straße südlich des Ortsteils Leithen. Eine erste Grobplanung sieht folgende Trassenführung vor: Beginnend am Scheitel des Zirlerbergs würde die Straße dem Waldrand in Richtung Westen folgen, um dann im Bereich „Kotlacke“ und „Krugenköpfel“ in einer Schleife nach Norden führend im Bereich der Abzweigung nach Reith wieder in die Haupttrasse einzubinden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ändert sich nur im östlichsten Bereich gravierend. Hier würde v.a. die Flur „Auhalte“ von den westlich anschließenden Fluren abgeschnitten. Die Restfläche hätte nicht mehr die Mindestfläche für zusammenhängende Flächen (>4 ha) und müsste ausgeschieden werden.

Im Bereich südöstlich von Gießenbach bzw. der Abzweigung der L 75 Bodenstraße nach Leutasch befindet sich eine Bodenaushubdeponie auf den Gp.Nr. 615 bis 617 KG Scharnitz. Die abfallrechtliche Bewilligung ist bis zum 31.12.2036 erteilt. Erst dann wäre die Mindestfläche für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche gegeben und könnte dieser Bereich als Freihaltefläche festgelegt werden.

Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche (LWVF) in ha	LWVF in % des DSR
Leutasch	1.290	519,1	40,2
Reith bei Seefeld	286	56,7	19,8
Scharnitz	231	67,9	29,4
Seefeld	385	17,8	4,6
Telfs-Mösern	75 ³	3,8	5,1
Planungsgebiet	2.267	665,3	29,3

Tab.2: Dauersiedlungsraum 2017 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2022;
Statistik Austria; AdTLR, tiris, Abt. Raumordnung und Statistik

Im Planungsgebiet stehen etwa 7,5% der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist im regionalen Maßstab als hoch einzustufen: etwa 42,5% der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen weisen eine Bodenklimazahl über 25 auf, etwa 32% über 30. Mehr als drei Viertel der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen am Seefelder Plateau befinden sich im Leutaschtal.

Insgesamt werden im Planungsgebiet etwa 665 ha Freiflächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen, das sind etwa 30% des Dauersiedlungsraums und etwa das eineinhalbfache des derzeit ausgewiesenen Baulandes⁴.

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung⁵, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁶ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von etwa 8.700 Personen in der Region ergibt sich im zweiten Fall eine Fläche von etwa 1.300 ha. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind natürlich in einem gewissen Ausmaß noch die Almflächen zu berücksichtigen.

³ Abgrenzung der Flächen im tiris (inoffiziell)

⁴ Bauland, Baulandähnliche Sonderflächen und landwirtschaftliche Sonderflächen, AdTLR, Landesstatistik.

⁵ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten.

⁶ „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

6 Projektlauf

Am Projektbeginn stand eine Information an die Bürgermeister des Planungsgebietes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen, die Abgrenzungsmethodik, die Rechtswirkungen sowie die weiteren Planungsschritte.

Der anhand der Kriterien ausgearbeitete Abgrenzungsentwurf wurde den Bürgermeistern zur Beratung übergeben. Daran anschließend wurden ggf. fachlich vertretbare Abrundungsvorschläge eingearbeitet.

Begleitend zu den Plänen wurde ein Erläuterungsbericht und von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ein Entwurf der Verordnung nebst Erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet.

Der Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren wurde von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft. Nach der Einarbeitung der Ergebnisse der Umweltprüfung wurde die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung mit den genannten Unterlagen befasst.

Nach dem 8-wöchigen öffentlichen Auflageverfahren inkl. Information im Internet wurde der Abgrenzungsentwurf hinsichtlich der Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen überprüft bzw. überarbeitet. Dies gilt auch für die begleitenden Berichte, insbesondere wurden die abgegebenen Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung fachlich bewertet.

Mit diesen Unterlagen wurde seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Regierungsantrag erstellt, der mit den Plänen und Berichten der Tiroler Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.